

1. Nachtrag vom 27. Mai 2002 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kesselsdorf vom 01. 11. 1996

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kesselsdorf hat die nachstehenden Änderungen der Friedhofsordnung vom 01. 11. 1996 beschlossen und erläßt hierzu den folgenden 1. Nachtrag.

I.

§ 13 erhält folgende Neufassung:

§ 13 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und für Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 15 Jahre.

II.

§ 28 (Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten) Absatz 1 erster Satz erhält folgende Neufassung:

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann.

III.

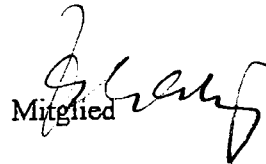
Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Meißen am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kesselsdorf, am 27. Mai 2002



Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Kesselsdorf



Vorsitzender



Mitglied

Bestätigt.

Meißen und Dresden, am 14. Juni 2002

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt
Meißen


Stempel
Superintendent


Hagemann
Kirchenamtsrat